

## **Besondere Ausstellungsbedingungen der Fachausstellungen Heckmann GmbH, Unternehmensgruppe Deutsche Messe AG zur CARAVAN Bremen 2018**

### **1. Allgemein**

Die nachfolgenden besonderen Ausstellungsbedingungen bilden die vertragliche Grundlage für die Teilnahme des Ausstellers an der von Fachausstellungen Heckmann GmbH ausgerichteten Veranstaltung. Ergänzend gelten die Ziffern 1 bis 21 der allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V. (FAMA), soweit sie diesen Besonderen Ausstellungsbedingungen nicht widersprechen. Weiter sind Bestandteil des Vertrages die Hausordnung sowie die organisatorischen und technischen Bestimmungen (techn. Unterlagen: Technische Richtlinien und Service-Leistungen), die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen..

### **2. Standbestätigung, Standfläche**

#### **2.1 Standbestätigung**

Mit dem Zugang der Standbestätigung beim Aussteller kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und Fachausstellungen Heckmann GmbH zustande. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen 8 Tagen schriftlich widerspricht (s. Ziffer 6 der FAMA-Bedingungen).

Nichtberücksichtigung von Besonderheiten / Wünschen begründet jedoch kein Widerspruchsrecht.

#### **2.2 Standfläche**

Jeder angefangene Quadratmeter wird auf den nächsten vollen Quadratmeter aufgerundet. Es erfolgt kein Abzug für Träger und Säulen. Ein zweigeschossiger Standbau ist genehmigungs- und kostenpflichtig. Die Standflächenbegrenzungen müssen insbesondere aus Sicherheitsgründen unbedingt eingehalten werden. Sofern der Aussteller die Standflächenbegrenzung nicht einhält und trotz Abmahnung über die ihm zugewiesene Fläche hinaus Gang- oder sonstige Flächen belegt, ist Fachausstellungen Heckmann GmbH berechtigt, vom Aussteller und etwaigen Mitausstellern bestellte Serviceleistungen zurückzuhalten bzw. deren Lieferung zu unterbrechen. Fachausstellungen Heckmann ist ebenfalls berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe der regulären Standmiete (siehe Anmeldeformular A2.1) pro angefangenen m<sup>2</sup> außerhalb der eigenen Standfläche zu fordern. Dies gilt unbeschadet des Rechts vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller der Pflicht zur Einhaltung der Standgrenzen trotz erfolgter Nachfristsetzung nicht nachkommt.

### **3. Leistungsumfang**

#### **3.1 Standfläche ohne Standbau**

##### **3.1.1 Standfläche**

Standfläche in der standbestätigten Größe

##### **3.1.2 Leistungen des Marketingbeitrages**

Eintrag in das Online-Ausstellerverzeichnis mit Firmierung, Anschrift, Telefon, Fax, email, Internetadresse, Hallen- und Standbezeichnung; Verlinkung auf die Internet-Adresse des Ausstellers; umfangreiche Suchfunktionen des Online- Ausstellerverzeichnisses; Möglichkeit zur Einstellung ausführlicher Darstellungen von Produkten / Dienstleistungen inkl. Bildern und Informationen in der Produktdatenbank des Online-Ausstellerverzeichnisses bei eigener Pflege; Nutzung der zur Verfügung gestellten vergünstigte Eintrittstickets für Besucher (Gutscheine).

### **4. Beteiligungspreise und Zahlungsstermine**

Sämtliche nachfolgend genannten Preise gelten zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Beteiligungspreis setzt sich zusammen aus Grundpreis (4.1) plus Zuschläge zum Grundpreis (4.2).

#### **4.1 Grundpreis**

<b>Standfläche 10 – 30 m<sup>2</sup></b>	EUR 73,00 / m <sup>2</sup> netto
<b>Standfläche 31 – 100 m<sup>2</sup></b>	EUR 50,00 / m <sup>2</sup> netto
<b>Standfläche 101 – 200 m<sup>2</sup></b>	EUR 36,00 / m <sup>2</sup> netto
<b>Standfläche 201 – 500 m<sup>2</sup></b>	EUR 29,50 / m <sup>2</sup> netto
<b>Standfläche 501 – 750 m<sup>2</sup></b>	EUR 23,00 / m <sup>2</sup> netto
<b>Standfläche ab 751 m<sup>2</sup></b>	EUR 22,00 / m <sup>2</sup> netto

#### **4.2 Zuschläge zum Grundpreis**

##### **4.2.1 Marketingbeitrag**

Marketingbeitrag Hauptaussteller (pauschal) EUR 95,00 netto  
(Leistungsumfang Marketingbeitrag siehe Ziffer 3.1.2)

Der obligatorische Marketingbeitrag wird mit der Standmietenrechnung ausgewiesen.

##### **4.2.2 AUMA-Beitrag**

Der Veranstalter hat sich verpflichtet, den AUMA-Beitrag in Höhe von z. Zt. EUR 0,30 (Halle) je m<sup>2</sup>-Ausstellungsfläche von seinen Ausstellern zu erheben und dem Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) zuzuleiten. Dieser Beitrag wird gesondert auf der Rechnung ausgewiesen. Als Spitzenverband der Deutschen Messewirtschaft vertritt der AUMA die Interessen von Ausstellern, Besuchern und Veranstaltern; er informiert und berät Messeinteressenten aus dem In- und Ausland.

#### **4.3 Mitausstellergebühr**

Die Mitausstellergebühr beträgt pro Mitaussteller EUR 115,00 (netto). Diese Gebühr wird mit der Standmietenrechnung ausgewiesen.

### **5. Zahlungstermine und -bedingungen**

Die in Ziff. 4 genannten Beteiligungspreise sind abweichend von Ziffer 8 Seite 1 der FAMA-Bedingungen bis zum 4. Oktober 2018 zu zahlen, soweit in der Rechnung kein anderes Fälligkeitsdatum genannt ist.

Die Zahlungsbedingungen ergeben sich ergänzend aus den FAMA-Bedingungen Ziffer 8 Seite 2 ff.

Ergänzend gilt: Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge zu den genannten Zahlungssterminen ist Voraussetzung für die Nutzung der zugewiesenen Ausstellungsfläche, für den Pflichteintrag in das Online-Ausstellerverzeichnis und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug spesenfrei und in EURO auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang ist Fachausstellungen Heckmann GmbH berechtigt, den Aussteller und etwaige Mitaussteller bis zum vollständigen Rechnungsausgleich von der Nutzung der Standfläche auszuschließen und die Versorgung mit Serviceleistungen (z. B. Elektroversorgung) zurückzuhalten.

Gemeinsame Hauptaussteller sowie Aussteller und Mitaussteller haften der Fachausstellungen Heckmann GmbH gegenüber für die sich aus diesem Mietvertrag und der Bestellung von Serviceleistungen ergebenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

Auf Antrag des Ausstellers kann die Berechnung des Beteiligungspreises und / oder der Kosten für Service-Leistungen an einen Dritten vereinbart werden. Der Antrag wird nur wirksam, wenn er vom Aussteller und dem von ihm benannten Rechnungsempfänger rechtsverbindlich unterzeichnet bis spätestens zu dem auf dem Formular benannten Einsendetermin bei Fachausstellungen Heckmann GmbH vorliegt.

## 6. Rücktritt

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgtem Vertragsabschluss ausnahmsweise von Fachausstellungen Heckmann GmbH ein vollständiger oder teilweiser Rücktritt zugestanden, so hat der Aussteller den vollen Beteiligungspreis zu entrichten. Gelingt Fachausstellungen Heckmann GmbH eine Neuvermietung der Standfläche, so steht ihr gegen den Erstmietler ein Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 25 % des ihm in Rechnung gestellten oder zu stellenden Beteiligungspreises zu.

Falls der Aussteller nachweist, dass der der Fachausstellungen Heckmann GmbH tatsächlich entstandene Schaden geringer ist, hat er einen entsprechend geminderten Betrag zu leisten.

Als Neuvermietung gilt nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller zugeteilt wird, ohne dass Fachausstellungen Heckmann GmbH weitere Einnahmen aus einer

Neuvermietung des dem umgesetzten Unternehmens vorher zugeteilten Platzes erzielt. Eine Neuvermietung liegt ebenfalls nicht vor, wenn in der jeweiligen Ausstellergruppe noch nicht belegte Flächen zur Verfügung stehen oder Fachausstellungen Heckmann GmbH infolge des Rücktritts eine Neuverplanung der zurückgegebenen und angrenzenden Standflächen vornehmen muss.

Fachausstellungen Heckmann GmbH ist befugt, vom Mietvertrag zurückzutreten bzw. diesen fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller Verpflichtungen, die sich aus den Besonderen Ausstellungsbedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen ergeben, nach erfolgter Nachfristsetzung nicht nachkommt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Aussteller seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird oder sich die Firma des Ausstellers in Liquidation befindet. Werden die Tatsachen, auf die Fachausstellungen Heckmann GmbH den Rücktritt oder die Kündigung stützt, ihr vor dem unter Ziffer 5 der Zahlungskonditionen genannten Fälligkeitstermin bekannt, so hat sie Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 10 %, bei Bekanntwerden ab dem genannten Fälligkeitstermin in Höhe von 25 % der Netto- Grundmiete nebst Zuschlägen.

## 7. Haftungsausschluss

Die Fachausstellungen Heckmann GmbH übernimmt keine Obhutspflicht für das Ausstellungsgut und die Standeinrichtung, bietet aber im Rahmen des Serviceangebotes der Veranstaltung den Abschluss einer Transport- und Ausstellungsversicherung an, mit der sich der Aussteller gegen etwaige daran im Zuge der Veranstaltung eintretende Schäden versichern kann.

Im Übrigen haftet die Fachausstellungen Heckmann GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Aussteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit der Fachausstellungen Heckmann GmbH keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird sowie im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Fachausstellungen Heckmann GmbH, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung der Fachausstellungen Heckmann GmbH ausgeschlossen; dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs und insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sach- und sonstiger Vermögensschäden gemäß §823 BGB. Ein Anspruch auf Mitminderung besteht nur, wenn eine Beseitigung von Mängeln der Mietsache fehlgeschlagen ist oder die Fachausstellungen Heckmann GmbH trotz angemessener Nachfristsetzung keinen Versuch auf Beseitigung der Mängel unternommen hat. Die vorgenannten Haftungsregelungen gelten entsprechend für alle Leistungen, die von der Fachausstellungen Heckmann GmbH im Zusammenhang mit der Beteiligung des Ausstellers an der Veranstaltung erbracht werden.

Die Fachausstellungen Heckmann GmbH kann keine Gewähr für eine störungsfreie Funktion externer Daten- und Versorgungsnetze übernehmen.

## 8. Werbliche Aussagen

Alle Angaben über die angebotenen Waren, besonders über Beschaffenheit, Leistung, Menge, Preis, Nebenkosten, Reparatur- und Ersatzmöglichkeit sowie Kundendienst müssen zutreffend und vollständig sein.

## 9. Besucheransprache

Die Ansprache der Besucher darf nur innerhalb des Standes in korrekter und höflicher Form erfolgen, auch wenn sich der Besucher nur informieren will. „Schleppen“ ist grundsätzlich verboten.

## 10. Kostproben

Jede beabsichtigte Kostprobe ist Fachausstellungen Heckmann GmbH rechtzeitig schriftlich zu melden. Eventuell von Behörden geforderte Steuern und Abgaben für den Ausschank trägt der Aussteller.

## 11. Erledigung von Verkäufen auf Veranstaltungen

Alle auf dem Veranstaltungsgelände getätigten Verkäufe haben unter Beachtung der allgemeinen Gesetze und nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu erfolgen. Insbesondere dürfen Liefertermine nur zugesagt werden, wenn sie auch eingehalten werden können. Im Falle einer unvermeidbaren Lieferverzögerung aus wichtigem Grund ist der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen: Reklamationen und Beschwerden von Besuchern sind in angemessener Frist vom Aussteller korrekt zu erledigen. Bei Streitfällen empfiehlt es sich, die Ausstellungs- / Messeleitung einzuschalten.

## 12. Aufbau

Standbau, Standgestaltung und Standsicherheit obliegen dem Aussteller und haben nach den allgemeinen Vorschriften und den in den techn. Unterlagen (Technische Richtlinien und Service-Leistungen) festgehaltenen Vorgaben zu erfolgen.

Es gelten die in den Service-Leistungen festgehaltenen Aufbauzeiten. Am Eröffnungstag ist die Zufahrt mit PKW und LKW in das Ausstellungsgelände nicht mehr möglich. Standtrennwände, im Rohbau ungründert, Höhe 2,50 m, werden nur auf Anforderung kostenlos leihweise überlassen (siehe Anmeldeformular A2.1 / Bestellformular Standbauangaben / Standbegrenzungswände, gilt nicht für Ausstellungsbereiche mit Komplett-Standbau).

Der Aussteller ist für die Standausstattung verantwortlich. Es wird eine ansprechende und der Veranstaltung angemessene Standgestaltung erwartet. Standbegrenzungen (Standtrennwände) in einer Höhe von mind. 2,50 m, vollflächiger Bodenbelag (Teppich) und eine Inhaberbezeichnung (Firmenname und Anschrift) sind obligatorisch.

Stände, welche am Tage vor der Eröffnung bis 12.00 Uhr nicht bezogen sind, können im Interesse des Gesamtbildes anderweitig vergeben werden, jedoch haftet der Aussteller für den vollen Mietbetrag. Findet sich infolge der Kürze der Zeit kein Interessent, so muss auch die Gestaltung auf Kosten des Mieters vorgenommen werden. Aufträge für bestimmte Dienstleistungen können nur an die zugelassenen Firmen übertragen werden (Wasser-, Elt- und Telefonanschlüsse). Auftragsformulare gehen den Ausstellern rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zu.

## 13. Abbau

Unmittelbar nach Veranstaltungsende beginnt der allgemeine Abbau. Die genauen Abbaetermine sind in den Service-Leistungen aufgeführt. Ausstellungsgüter sowie Standaufbauten können nur in diesem Zeitraum auf den Ständen verbleiben.

## 14. Gesetzliche Bestimmungen, Forderungen des Ordnungsamtes (8.1 bis 8.6), des Gewerbeaufsichtsamtes (8.7 und 8.8) und Hinweise (8.9 und 8.10)

### 14.1

**Inhaberbezeichnung:** Alle Stände müssen mit wahrheitsgemäßen und aussagekräftigen Inhaberbezeichnungen versehen sein.

### 14.2

**Preisauszeichnung:** Alle angebotenen Waren müssen mit dem geforderten Endpreis ausgezeichnet sein. Die Angabe „Messerabatt“ ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Muster, nach denen Bestellungen angenommen werden, sind ebenfalls mit dem Preis für das Muster auszuzeichnen. Ausstellungsgegenstände, die in einer Vorführung präsentiert werden, sind ebenfalls auszeichnungspflichtig. Die Preisauszeichnung ist gut sichtbar vorzunehmen. Versteckte Auszeichnungen werden als „nicht ausgezeichnet“ betrachtet.

**14.3**

**Erlaubnisse:** Für den Ausschank von alkoholischen Getränken sind die notwendigen Erlaubnisse nach dem Gaststättengesetz erforderlich. Genehmigungen sind vor Beginn der Ausstellung beim zuständigen Ordnungsamt (Gaststättenstelle) zu beantragen. Bei Ständen, in denen Lebensmittel zum Verzehr zubereitet, verarbeitet und abgegeben werden, müssen Spüleinrichtungen vorhanden sein. Hierfür sind entsprechende Wasseranschlüsse erforderlich.

**14.4**

**Kostproben:** Für die Abgabe von Kostproben (Getränke, Käsehäppchen usw.) zum Selbstkostenpreis (reiner Warenwert), ist keine besondere Erlaubnis erforderlich. Es muss sich jedoch um Proben (kleine Mengen) von Lebensmitteln und Getränken handeln, die auf der Ausstellung zum Kauf angeboten werden

**14.5**

**Mehrweggeschirr:** Bei der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist die Verwendung von Einweggeschirr, -besteck und Einwegschankgefäßen untersagt. Bitte beachten Sie die speziellen Hinweise in den Technischen Unterlagen.

**14.6**

**Gesundheitszeugnisse:** Für entsprechende Tätigkeiten notwendige Gesundheitszeugnisse müssen während der Ausstellung vorhanden und den Behörden ggf. vorzeigbar sein.

**14.7**

**Gesetz über technische Arbeitsmittel; hier CE-Kennzeichnung:** Ausstellungsgegenstände, die unter das Gerätesicherheitsgesetz (GSG) fallen (z.B. Maschinen, Werkzeuge, Haushalts- und Hobbygeräte, Leuchten und Spielzeuge) dürfen nur ausgestellt und verkauft werden, wenn sie den sicherheitstechnischen Anforderungen dieses Gesetzes und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen, so dass Schäden für die Gesundheit der Benutzer und Dritte oder andere bedeutende Rechtsgüter bei ordnungsgemäßer Verwendung nicht zu befürchten sind. Technische Arbeitsmittel, für die keine besonderen Anforderungen in den Rechtsverordnungen bestehen, müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Alle Geräte sind entsprechend den Verordnungen zum GSG mit dem CE-Zeichen zu kennzeichnen. Die Konformitätserklärungen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten in der EU und ggf. auch die vorhandenen Prüfzertifikate anerkannter Prüfstellen sowie die Betriebsanleitungen müssen in deutscher Sprache auf dem Stand zur Einsicht bereitgehalten werden. Ausstellungsstücke, die nicht den europäischen Vorschriften entsprechen, müssen ein sichtbares Schild mit folgendem Text erhalten: „Dieses Erzeugnis entspricht nicht den Anforderungen des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) und kann erst erworben werden, wenn die Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften hergestellt worden ist.“ Bei Vorführungen sind erforderliche Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen. Erzeugnisse, die nur für den Export in Nicht-EU-Länder vorgesehen sind, dürfen nur ausgestellt werden, wenn auf diese Tatsache durch ein Hinweisschild deutlich hingewiesen wird. In die EU dürfen nur Geräte eingeführt werden, die den europäischen Normen entsprechen und das CE-Zeichen tragen.

**14.8**

**Unfallverhütung:** Beim Auf- und Abbau der Stände, beim Betrieb von elektrischen Geräten aller Art sowie bei der Vorführung von Ausstellungsstücken sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien der Berufsgenossenschaften sowie die VDE-Vorschriften einzuhalten.

**14.9**

**Glasaufsatz:** Bei unverpackten Lebensmitteln muss zum Kunden hin ein angewinkelter Glasaufsatz vorhanden sein, damit Lebensmittel nicht einer nachteiligen Beeinflussung ausgesetzt sind.

**14.10**

**Kühlung:** Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse usw. müssen entsprechende Kühlvorrichtungen haben, bei denen Temperaturen für Fleischerzeugnisse bis +4°C und bei Milcherzeugnissen bis +5°C zu gewährleisten sind.

**15. Ausstelleransprüche, Schriftform, Gerichtsstand**

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen die Fachausstellungen Heckmann GmbH sind schriftlich geltend zu machen. Sie verjähren beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem sie entstanden sind, innerhalb von 12 Monaten. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Es sind ausschließlich deutsches Recht und in Zweifelsfällen der deutsche Text maßgebend. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover. Der Fachausstellungen Heckmann GmbH bleibt es jedoch vorbehalten, ihre Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

**16. Betriebspflicht**

Es besteht Betriebspflicht, d.h., die Stände müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß mit Ausstellungsgut belegt und von fachkundigem Personal betrieben werden. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist nicht gestattet.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Betriebspflicht ist Fachausstellungen Heckmann berechtigt, für jeden Tag, an dem der Betriebspflicht nicht nachgekommen wurde, eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% der Netto-Grundmiete, mindestens jedoch EUR 1.000,00 zu fordern. Die Vertragsstrafe wird geltend gemacht, wenn die Betriebspflicht zusammenhängend mehr als eine Stunde nicht erfüllt wurde.

**17. Verbrennungsmotoren**

Der Kraftstofftank von ausgestellten Kraftfahrzeugen muss weitgehend leer, von ausgestellten Motorrädern komplett entleert sein. Das Öffnen des Tankeinfüllstutzens durch unbefugte Personen muss ausgeschlossen werden. Die Fahrzeugbatterie(n) ist (sind) abzuklemmen, die Fahrzeugschlüssel sind am Stand bereit zu halten. Wider Erwarten ausgetretener Kraftstoff muss sofort mit geeignetem Bindemittel bzw. trockenen Tüchern aufgenommen werden. Bindemittel bzw. Tücher sind danach sofort aus den Hallen zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. In besonderen Fällen und nur in Absprache mit der Messe Bremen können benutzte Bindemittel bzw. Tücher bis zur fachgerechten Entsorgung außerhalb der Hallen auf dem Betriebsgelände zwischengelagert werden. Je Stand ist mind. ein Pulverlöscher mit 6 kg Inhalt für die Brandklassen A, B und C bereit zu stellen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt ein Verweis aus der Halle. Für dadurch entstandene Schäden bzw. Unfälle haftet der Aussteller. In den Foyers der Hallen 1 bis 7 ist es nicht gestattet, Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren auszustellen.

**18. Vorbehalte****18.1 Absage, Unterbrechung, Verlegung, Schließung der Veranstaltung****18.1.1**

Fachausstellungen Heckmann GmbH ist berechtigt, die Veranstaltung in begründeten Ausnahmesituationen zeitlich und/oder örtlich zu verlegen, zu verkürzen, abzubrechen, vorübergehend zu unterbrechen, teilweise zu schließen oder abzusagen. Eine begründete Ausnahmesituation, welche eine derartige Maßnahme rechtfertigt, liegt vor, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen mit erheblichem Wert führen kann.

**18.1.2**

Fachausstellungen Heckmann GmbH stehen die Rechte nach Ziffer 20.1 ebenfalls zu, wenn aufgrund von höherer Gewalt (z.B. behördliche Anordnungen oder dringende behördliche Empfehlung, Arbeitskampf, Terror- oder sonstiger Gefahr für Leib oder Leben, Naturereignisse) die störungsfreie Durchführung der Veranstaltung in einem Maße beeinträchtigt oder gefährdet ist, dass der mit der geplanten Durchführung angestrebte Veranstaltungszweck weder für Aussteller, noch für Besucher und die Fachausstellungen Heckmann GmbH nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann.

**18.1.3**

Die Fachausstellungen Heckmann GmbH trifft die Entscheidung nach Ziffer 18.1.1 und 18.1.2 in ihrer Funktion als Veranstalterin nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Entscheidung sind die Interessen der Messteilnehmer sowohl hinsichtlich des Veranstaltungszwecks, als auch hinsichtlich der gebotenen Sicherheitsüberlegungen zu berücksichtigen

**18.2 Rechtsfolgen bei Maßnahmen nach Ziffer 18.1****18.2.1**

Bei einer vollständigen Absage vor Beginn der Veranstaltung, bleibt der Aussteller zur Zahlung eines Kostenbeitrags zur Deckung der von Fachausstellungen Heckmann GmbH aufgewendeten Vorlaufkosten der Veranstaltung in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises (siehe Anmeldeformular A2.1) verpflichtet. Beginnend mit dem Zeitpunkt der Absage wird die Fachausstellungen Heckmann GmbH von ihrer vertraglichen Leistungspflicht frei.

**18.2.2**  
Bei einer Verlegung (örtlich oder zeitlich) oder Verkürzung der Veranstaltungszeit vor Beginn der Veranstaltung gilt der Messebeteiligungsvertrag für den neuen Veranstaltungsort oder -zeitraum geschlossen, sofern der Aussteller nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber der Fachausstellungen Heckmann GmbH schriftlich widerspricht. Im Falle des Widerspruchs hat der Aussteller einen Kostenbetrag in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises (siehe Anmeldeformular A2.1) zu entrichten.

**18.2.3**  
Bei einem vorzeitigen Abbruch (Absage, Verkürzung), einer vorübergehenden Unterbrechung oder einer teilweisen Schließung nach Beginn der Veranstaltung oder bei verspätetem Beginn bleibt die Verpflichtung des Ausstellers zur Teilnahme an dem nicht abgesagten Teil der Veranstaltung und zur Zahlung des vollständigen Beteiligungspreises bestehen. Die Fachausstellungen Heckmann GmbH hat dem Aussteller anteilig die Kosten zu erstatten, die ihr in Folge des Abbruchs oder der teilweisen Schließung nicht entstehen (ersparte Aufwendungen).

**18.3 Absage der Veranstaltung aus wirtschaftlichen Gründen**

Die Fachausstellungen Heckmann GmbH ist berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Messteilnehmer Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit der Veranstaltung angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet ist. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner. Die Fachausstellungen Heckmann GmbH ist verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen des Ausstellers zurückzuerstatten, soweit die bezahlte Leistung, zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht worden ist. Ansprüche des Ausstellers auf Erstattung von Aufwendungen die für seine Teilnahme an der Veranstaltung bereits getätigt wurden oder auf Schadensersatz können aus der Absage nicht hergeleitet werden.